

# RS Vwgh 1998/9/17 95/18/0586

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1998

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AufG 1992 §2 Abs1;

AufG 1992 §2 Abs2;

AufG 1992 §9 Abs3;

AufG Anzahl der Bewilligungen 1995 1994/1023;

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

VwRallg;

## Rechtssatz

Bei der Beurteilung nach § 9 Abs 3 Aufenthaltsg 1992, ob die nach § 2 Abs 1 und § 2 Abs 2 dieses Gesetzes festgelegte Höchstzahl bereits erreicht wurde, hat die Beh die Verordnung anzuwenden, die zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung - das ist der Zeitpunkt der Zustellung des von ihr erlassenen Bescheides - in Kraft steht.

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt  
Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995180586.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>